

Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich

(Änderung vom 26. Mai 2008)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 wird wie folgt geändert:

In § 14 des Reglements wird der Ausdruck «Erziehungsrat» durch den Begriff «Bildungsrat» ersetzt.

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Maturitäts-
fächer

² Die Maturitätsfächer sind zehn Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach und ein Ergänzungsfach, welche jeweils aus einem einzelnen Fach oder aus einer Fächergruppe mit mehreren Fächern bestehen.

§ 3. ¹ Promotionsfächer sind die Maturitätsfächer sowie Einführung in Wirtschaft und Recht gemäss Lehrplan.

Promotions-
fächer

Abs. 2 unverändert.

³ Werden in den Schwerpunktfächern «Biologie und Chemie» bzw. «Physik und Anwendungen der Mathematik» die Teilfächer einzeln unterrichtet, so zählen sie je einzeln als Promotionsfach.

⁴ Solange Bildnerisches Gestalten und Musik gleichzeitig im Grundlagenfach unterrichtet werden, zählt für die Promotion das gerundete Mittel aus beiden Noten. Ergibt das Mittel eine Vierternote, so ist diese auf die nächste ganze oder halbe Note aufzurunden.

Abs. 5 unverändert.

§ 4. Die Noten für nicht promotionsrelevante Fächer werden im Zeugnis aufgeführt.

Weitere Fächer

§ 16. Entscheide gegen eine provisorische Promotion oder Nichtpromotion unterliegen dem Rekurs an die Bildungsdirektion. Die Rekursfrist und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz¹ des Kantons Zürich.

Rekurs

413.251.1 Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich

G. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten § 17. Die Änderung des Reglements tritt auf das Schuljahr 2008/2009 (18. August 2008) in Kraft.

Übergangsbestimmung § 18. Für Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung vor dem Schuljahr 2008/2009 begonnen haben, gilt weiterhin das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998.

Im Namen des Bildungsrates

Die Präsidentin:	Der Aktuar:
Aeppli	Widmer

¹ [LS 175.2.](#)